



Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Prüfung
an der Akademie für Darstellende Kunst Baden-Württemberg

im Studiengang B.A. Theaterregie

Vom 22.11.2013

Auf Grund von § 1 Abs. 7 des Gesetzes über die Film- und die Popakademie und die Akademie für Darstellende Kunst Baden-Württemberg (Akademiengesetz - AkadG) vom 25. Februar 1992 (GBl. S. 115), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2007 wird verordnet:

1. Abschnitt Allgemeines

§1 - Studiengang und Prüfungen

- (1) Die Akademie für Darstellende Kunst Baden-Württemberg (ADK) bietet eine Ausbildung im Studiengang Bachelor of Arts Theaterregie.
- (2) Das Studium an der ADK dauert im Studiengang B.A. Theaterregie in der Regel vier Jahre.
- (3) Die Studienjahre sind in Module und Teilmodule eingeteilt, die im Studienplan aufgeführt sind. Dabei gelten die Module und Teilmodule des ersten und zweiten Studienjahres als Grundstudium, die des dritten und vierten Studienjahres als Projektstudium.
- (4) Alle Module werden mit einer Prüfung (Testat, Klausur, Hausarbeit, Semesterarbeit, Leistungsnachweis, mündliche Prüfung) abgeschlossen. Diese Teilprüfungen können benotet oder als "bestanden" beziehungsweise "nicht bestanden" deklariert werden.
- (5) Im Studienplan ist für jedes Semester aufgeführt, wie viele ECTS-Punkte (European Credit Transfer System) auf die einzelnen Fächer und Module entfallen. Die zu erreichende durchschnittliche Punktezahl pro Semester beträgt 30 ECTS-Punkte. Einem ECTS Punkt liegen ungefähr 30 Arbeitsstunden zugrunde.

Innerhalb des B.A.-Studienganges müssen bis zum Abschluß 240 ECTS-Punkte erbracht werden, dabei gilt:
 - bis zum Ende des 1. Studienjahres sind 60
 - bis zum Ende des 2. Studienjahres 120 und
 - bis zum Ende des 3. Studienjahres 180
 - bis zum Ende des 4. Studienjahres 240 Leistungspunkte zu erreichen. Das Erreichen der jeweiligen Mindest-Punktzahl ist Voraussetzung, um die Lehrveranstaltungen des folgenden Semesters besuchen zu können. Wahlfächer können vom Studierenden aus dem hierfür zur Verfügung stehenden Lehrangebot frei gewählt werden.
- (6) Der Studiengang bereitet auf den Beruf Theaterregie (B.A. Theaterregie) vor. Er konzentriert sich vor

allem auf die in der Praxis geltenden Anforderungen.

§ 2 – Zulassung

(1) Die Zulassung zum Bachelorstudiengang Regie der Akademie für Darstellende Kunst setzt den Nachweis

1. der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife oder einer vom Kultusministerium als gleichwertig anerkannten Vorbildung,
2. der erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache und
3. der künstlerischen Eignung für den Studiengang und
4. praktischer Erfahrungen im Bereich der Darstellenden Kunst, insbesondere an Theatern, beim Film oder bei Festivals von in der Regel einem Jahr voraus.

(2) Vom Nachweis nach Absatz 1 Nr. 1 kann abgesehen werden, wenn eine besondere Begabung und eine für das Studium hinreichende Allgemeinbildung nachgewiesen werden. Der Nachweis der besonderen Begabung wird durch das Bestehen der Aufnahmeprüfung, der Nachweis der für das Studium erforderlichen Allgemeinbildung durch eine Zusatzprüfung nach § 9 der Zulassungsverordnung erbracht.

§ 3 - Bachelor

(1) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die für die Berufsausbildung notwendigen theoretischen, praktischen und künstlerischen Kenntnisse und Fertigkeiten erworben wurden und die Fähigkeit gegeben ist, künstlerische Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden. Die Bachelor-Prüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Sie dient dem Nachweis der künstlerischen Fähigkeiten, die für den jeweiligen Beruf erforderlich sind und qualifizieren zugleich für die Aufnahme eines Master-Studiums.

Ist die Bachelorprüfung bestanden, so verleiht die ADK die Bezeichnung Bachelor of Arts (B.A.), Fachrichtung Theaterregie.

§ 4 - Prüfungsfristen

(1) Die Bachelorprüfung für den Studiengang B.A. Theaterregie soll in der Zeit zwischen dem Anfang des sechsten und dem Ende des achten Semesters abgelegt werden; die Bachelorprüfung darf sich auch sechs Monate über das Ende des achten Semesters hinaus erstrecken.

(2) Die Termine der Teilprüfungen und der Bachelorprüfung sowie die Zulassungstermine für diese Prüfungen legt der Direktor fest. Die Termine sind für Teilprüfungen mindestens eine, für Bachelorprüfungen mindestens sechs Wochen vorher in der ADK durch Aushang bekannt zu geben.

Wird ein bereits bekanntgegebener Termin auf einen späteren Zeitpunkt verlegt, ist zwischen der Neubekanntgabe und dem neuen Prüfungstermin mindestens eine Frist von einer Woche bei Teilprüfungen und drei Wochen bei Bachelorprüfungen einzuhalten.

Ungeachtet dessen haben die Studierenden die Verpflichtung, sich rechtzeitig über die jeweiligen Prüfungstermine zu informieren.

§ 5 - Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Bachelorprüfungen zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er gibt ferner Anregungen zur Reform des Studienplanes, der Studienordnung und der Prüfungsordnung.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus zwei Mitgliedern. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre, Wiederbestellung ist möglich; bei vorzeitigem Ausscheiden wird ein Nachfolger für die restliche Amtszeit bestellt. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, dessen Vorsitzender und sein Stellvertreter werden vom Direktor und gegebenenfalls dem Leitenden Dozenten bestellt. Mitglieder des Prüfungsausschusses können nur künstlerische oder wissenschaftliche Lehrkräfte, Projektleiter sowie der Direktor und die Verwaltungsleitung sein. Darüber hinaus können Fachberater ohne Stimmrecht hinzugezogen werden.

(3) Der Prüfungsausschuss hat das Recht, zu den Prüfungen Mitglieder als Beobachter zu entsenden.

(4) Der Prüfungsausschuss kann die ihm obliegenden Aufgaben teilweise auf seinen Vorsitzenden übertragen; ausgenommen sind die Entscheidungen über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Verschwiegenheit; soweit sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch den Direktor zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 - Prüfer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer.

(2) Die Prüfer werden aus dem Kreis der künstlerischen oder wissenschaftlichen Lehrkräfte und Projektleiter bestellt. Projektbetreuer und Studiengangskoordinatoren können nur zu Prüfern bestellt werden, wenn künstlerische oder wissenschaftliche Lehrkräfte und Projektleiter nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen; sie dürfen nur neben mindestens einer Lehrkraft oder einem Projektleiter zum Prüfer bestellt werden.

(3) Teilprüfungen werden von der verantwortlichen Lehrkraft beurteilt; der Prüfungsausschuss kann einen Zweitkorrektor bestellen.

(4) Die Bachelorprüfungen werden von einer Prüfungskommission beurteilt, die in der Regel aus drei Prüfern besteht. Die Bestellung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Betreuende von Bachelorarbeiten gehören in der Regel der Prüfungskommission an.

§ 7 - Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder Kunsthochschule oder einer gleichgestellten Hochschule werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der ADK im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

Einschlägige Studienzeiten an anderen staatlichen Hochschulen und vergleichbaren Instituten sowie Studienzeiten an vergleichbaren Instituten in Bologna-Ländern (die 29 Staaten, welche die gemeinsame Erklärung „Der Europäische Hochschulraum“ von 1999 unterzeichnet haben) und dabei erbrachte vergleichbare Studienleistungen werden angerechnet.

(3) Bei Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen im Bereich der Theaterregie außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, kann die Gleichwertigkeit auch dann festgestellt werden, wenn sie in Umfang und Anforderungen, nicht aber im Inhalt denjenigen des

entsprechenden Studiums an der ADK im Wesentlichen entsprechen.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden als Praktikum anerkannt.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(7) Die Entscheidungen nach Absatz 1 bis 4 trifft der Prüfungsausschuss, im Falle des Absatzes 3 im Einvernehmen mit dem Direktor.

§ 8 - Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Wer wegen Krankheit oder wegen eines anderen wichtigen, von ihm nicht zu vertretenden Grundes gehindert ist, an einer Teilprüfung oder der Bachelorprüfung teilzunehmen oder diese fortzusetzen, kann auf schriftlichen Antrag von der Prüfung zurücktreten. Der Antrag ist unverzüglich beim Direktor zu stellen. Im Falle einer Erkrankung ist ein ärztliches Zeugnis beizufügen. Wird der Rücktritt genehmigt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(2) Erfolgt der Rücktritt ohne die Genehmigung des Direktors, oder wird die Prüfung ohne wichtigen Grund versäumt, gilt diese als nicht bestanden.

(3) Wurde die Prüfung in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis eines wichtigen Grundes im Sinne des Absatzes 1 abgelegt, kann ein Rücktritt wegen dieses Grundes nicht genehmigt werden. Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt wurde. In jedem Fall ist die Geltendmachung eines Rücktrittsgrundes ausgeschlossen, wenn nach Abschluss der Prüfung ein Monat verstrichen ist.

(4) Wer versucht, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, erhält für die betreffende Prüfungsleistung die Note "nicht ausreichend" (5,0).

(5) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Ausschluss von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen beschließen.

(6) Die Entscheidungen nach Absatz 1 bis 5 trifft der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss kann die Entscheidungen allgemein oder im Einzelfall auf seinen Vorsitzenden übertragen. Ablehnende Entscheidungen sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 9 - Mündliche Prüfungen, Klausurarbeiten, Semesterarbeiten, Hausarbeiten, Leistungsnachweise

(1) Die Module und Teilmodule werden durch Teilprüfungen abgeschlossen. Diese können mündliche Prüfungen, Klausurarbeiten, Testate, Semesterarbeiten, Hausarbeiten oder Leistungsnachweise sein. Voraussetzung für die Teilnahme an einer solchen Teilprüfung ist die Wahrnehmung der zum entsprechenden Modul oder Teilmodul gehörenden Lehrveranstaltungen.

(2) Leistungsnachweise sind Bestätigungen der Lehrbeauftragten über eine erfolgreiche Teilnahme an den jeweiligen Lehrveranstaltungen.

(3) Mündliche Prüfungen bestehen aus einem Einzelgespräch von mindestens 15 Minuten zu relevanten Fragen und zur Methodenkompetenz des geprüften Faches. Mündliche Prüfungen werden von mindestens zwei Prüfern abgenommen, von denen mindestens ein Prüfer den zu prüfenden Fachbereich vertritt.

(4) Testate sind schriftliche oder gestalterische Arbeiten, in denen nachgewiesen werden soll, dass selbständig in begrenzter Zeit ohne Hilfsmittel die im betreffenden Fach vermittelten Inhalte abrufbar sind. Für ein Testat ist ein Bearbeitungszeitraum zwischen 15 und 45 Minuten vorzusehen.

(5) Klausurarbeiten sind schriftliche oder gestalterische Arbeiten, in denen nachgewiesen werden soll, dass selbständig in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln eine Aufgabe mit den geläufigen Methoden des Faches bearbeitet werden kann und Wege zu einer Lösung gefunden werden können. Für eine Klausurarbeit ist ein Bearbeitungszeitraum von mindestens 60 Minuten, maximal 180 Minuten vorzusehen.

(6) Hausarbeiten sind schriftliche oder gestalterische Arbeiten, in denen nachgewiesen werden soll, dass selbständig in begrenzter Zeit unter Zuhilfenahme angemessener Hilfsmittel ein Thema eigenständig erarbeitet werden kann. Für Hausarbeiten ist abhängig vom geforderten Umfang ein Bearbeitungszeitraum von nicht unter drei Wochen vorzusehen, eine Korrekturhilfe durch die zuständigen Lehrkräfte ist möglich.

(7) Semesterarbeiten sind praktische, gestalterische und schriftliche Studienarbeiten, die entsprechend dem Studienplan in einem bestimmten Zeitraum von den Studierenden mit Korrekturhilfe der zuständigen Lehrkräfte angefertigt werden. Bei der Beurteilung sind alle von den Studierenden in der Studienzeit, die der Bewertung zugrunde liegt, angefertigten Arbeiten in dem betreffenden Fach zu berücksichtigen. Zahl und Umfang der vorgelegten Arbeiten sind bei der Bewertung mit zu berücksichtigen.

Eine Semesterarbeit wird in der Regel von einem Prüfer beurteilt, der den zu prüfenden Fachbereich in der Lehre vertritt.

Semesterarbeiten können arbeitsteilig in Gruppen erfolgen, wenn die als Prüfungsleistung zu bewertenden Beiträge der einzelnen Gruppenmitglieder auf Grund objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, unterscheidbar und bewertbar sind. Sozialkompetenzen, insbesondere Teamfähigkeit, Engagement und Motivation können in die Beurteilung mit einfließen.

Als Semesterarbeiten gelten insbesondere die künstlerischen Arbeiten wie:

1. Szenenstudien in der Gruppe oder solistisch, Teilnahme an Studioinszenierungen oder Rollen an Theatern beziehungsweise in Filmen Performances / Multimediaprojekten.
2. Konzepte und Textentwürfe für Inszenierungen / Performances / Filme

(8) Teilprüfungen nach den Absätzen 2) bis 7) können benotet werden.

§ 10 - Praktische Studienzeit

(1) Während des ersten und zweiten Studienjahres können die Studierenden ein bis zu achtwöchiges, während des dritten und vierten Studienjahres ein bis zu zwölfwöchiges Praktikum absolvieren. Die Praktika bedürfen der Zustimmung des Leitenden Dozenten vor Praktikumsbeginn.

(2) Das Praktikum kann in allen Bereichen der Darstellenden Kunst, insbesondere bei Theatern, Filmproduktionen, Festivals oder Workshops realisiert werden. Die Studierenden bemühen sich selbst um einen Praktikumsplatz. Die Akademie für Darstellende Kunst Baden-Württemberg unterstützt sie hierbei im Rahmen ihrer Möglichkeiten.

(3) Das Praktikum wird als Semesterarbeit bewertet, insofern dem Studenten ein seiner Studienrichtung entsprechender Aufgabenbereich innerhalb des Praktikums zugewiesen wurde.

(4) Jedes Praktikum ist durch einen schriftlichen Praktikumsbericht zu dokumentieren, der dem zuständigen Leitenden Dozenten bis zum Ende des laufenden Semesters vorzulegen ist.

(5) Auslandssemester umfassen 60 Kreditpunkte (CP) und in der Regel ein Studienjahr. Es kann nach den Lehrveranstaltungen des 6. Semesters angetreten werden und ist ein Jahr vorher schriftlich zu beantragen. Im Auslandsstudium sollen Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 140 Stunden besucht werden. Vor Antritt des Auslandsstudiums ist ein Learning Agreement abzufassen, das vom Leitenden Dozenten der Akademie für Darstellende Kunst und der gleichgestellten Person der gastgebenden Bildungseinrichtung unterzeichnet wird. Nach der Rückkehr aus dem Auslandsstudium sind die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen dem Leitenden Dozenten vorzulegen, der den Erwerb der Kreditpunkte sowie die erzielten Noten bestätigt.

2. Abschnitt Bachelorprüfung

§ 11 - Umfang

Die Bachelorprüfung besteht aus den sich unmittelbar an den Studienabschnitt beziehungsweise das Modul anschließenden Teilprüfungen nach § 9. und der Bachelorarbeit.

§ 12 - Zulassung zur Bachelorprüfung

(1) Zur Bachelorprüfung wird auf Antrag zugelassen, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt oder die Zusatzprüfung für Studienbewerber ohne Hochschulreife nach § 9 der Zulassungsverordnung über die Eignungsprüfung für die ADK bestanden,
2. die künstlerische Eignungsprüfung für den gewählten Studiengang bestanden,
3. sich fristgerecht angemeldet,
4. die erforderlichen ECTS-Punkte nach § 1 Absatz (5) erreicht,
5. die Teilprüfungen, die sich den jeweiligen Modulen anschließen, bestanden und
6. ggf. die Nachweise über die Teilnahme an der praktischen Studienzeit nach § 10 erbracht hat.

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 Nr. 1 bis 6 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen; hierbei kann auf Unterlagen Bezug genommen werden, die in der ADK vorliegen.

(3) Nicht zugelassen wird, wer

1. die Nachweise nach Absatz 1 nicht oder nicht vollständig erbracht hat,
2. nach § 6 Abs. 5 Satz 2 AkadG den Prüfungsanspruch verloren hat, der zwei Semester nach Abschluss der Studienzeit verfällt oder
3. sich in demselben oder einem verwandten Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.

(4) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung.

(1) Durch die Bachelorprüfung soll nachgewiesen werden, dass die inhaltlichen Grundlagen erworben wurden, die erforderlich sind, um ein sich anschließendes weiteres Studium (M.A.) mit Erfolg zu betreiben. Alternativ bildet der B.A. zugleich den ersten berufsqualifizierenden Abschluß.

§ 13 - Ziele, Umfang und Art der Bachelorprüfung

(1) Durch die Bachelorprüfung soll nachgewiesen werden, dass die inhaltlichen Grundlagen erworben wurden, die erforderlich sind, um ein sich anschließendes weiteres Studium (M.A.) mit Erfolg zu betreiben. Alternativ bildet der B.A. zugleich den ersten berufsqualifizierenden Abschluß.



(2) Voraussetzung für die Bachelorprüfung sind folgende Teilabschlüsse

- Grundlagen Film (30 ECTS)
- Grundlagen Schauspiel (10 ECTS)
- Grundlagen Regie (25 ECTS)
- Konzeptarbeit (45 ECTS)
- Inszenierungsarbeit (70 ECTS)

(3) Die Bachelorprüfung beinhaltet für den B.A. Theaterregie:

- Entwicklung eines Konzepts für eine Aufführung und Reflektion über den Arbeitsprozess und das Ergebnis in schriftlicher Form (20 Prozent, 15 ECTS)
- Realisation dieser Aufführung mit einer Dauer von nicht unter 80 Minuten an der ADK (40 Prozent,

20

- ECTS)
- Inszenierungsarbeit „Freies Projekt“ (40 Prozent, 10 ECTS Konzeptarbeit und 15 ECTS Inszenierungsarbeit)

§ 13 - Ziele, Umfang und Art der Bachelorprüfung

(1) Durch die Bachelorprüfung soll nachgewiesen werden, dass die inhaltlichen Grundlagen erworben wurden, die erforderlich sind, um ein sich anschließendes weiteres Studium (M.A.) mit Erfolg zu betreiben. Alternativ bildet der B.A. zugleich den ersten berufsqualifizierenden Abschluß.

(2) Voraussetzung für die Bachelorprüfung sind folgende Teilabschlüsse

- Grundlagen Film (30 ECTS)
- Grundlagen Schauspiel (10 ECTS)
- Grundlagen Regie (20 ECTS) -> 25
- Konzeptarbeit (60 ECTS) -> 45
- Inszenierungsarbeit (80 ECTS) -> 90

(3) Die Bachelorprüfung beinhaltet für den B.A. Theaterregie:

- Entwicklung eines Konzepts für eine Aufführung und Reflektion über den Arbeitsprozess und das Ergebnis in schriftlicher Form (20 Prozent, 10 ECTS)
- Realisation dieser Aufführung mit einer Dauer von nicht unter 80 Minuten an der ADK (40 Prozent, 20 ECTS)
- Beteiligung an der Kollektivregie des jeweiligen mehrjährigen Projektes für den entsprechenden Jahrgang (40 Prozent, 10 ECTS)

Die Terminierung der Arbeiten ist zu koordinieren mit den Studienplänen der Studiengänge Schauspiel und Dramaturgie.

(4) Die Bachelorarbeit ist von den Mitgliedern der Prüfungskommission nach § 5 Absatz 4 zu beurteilen. Bei Bachelorarbeiten, die in Gruppenarbeit erstellt wurden, wird bei jedem Kandidaten die Qualifikation in dem Berufsbereich bewertet, in dem er die Prüfung ablegt.

(5) Die Benotung der Bachelorarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der von den Mitgliedern der Prüfungskommission nach § 5 Abs. 4 gegebenen Noten. Besteht die Prüfungskommission aus nur zwei Mitgliedern, so bestellt bei Abweichungen von mehr als einer Note der Prüfungsausschuss eine dritte prüfende Person, die im Rahmen der beiden zunächst abgegebenen Noten die Note festsetzt.

(6) Der Prüfungsausschuss entscheidet über Beschwerden und Eingaben im Zusammenhang mit der Bachelorprüfung.

(7) Die Bearbeitungszeit wird vom Prüfungsausschuss festgelegt. Sie beträgt mindestens drei Monate und darf fünf Monate nicht überschreiten. Die Aufgabe für die Bachelorarbeit ist so zu stellen, dass die zur

Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema / Stück kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall die Bearbeitungszeit um höchstens zwei Monate verlängern.

(8) Das Thema / die Stückwahl der Bachelorarbeit wird vom Direktor im Einvernehmen mit dem Leitenden Dozenten vergeben. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema / Stück Vorschläge zu machen.

§ 14 - Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Teilprüfungen innerhalb der Bachelorprüfung werden von der Prüfungskommission festgelegt und dem Kandidaten mitgeteilt.

(2) Die Leistungen in den einzelnen Prüfungen sind mit folgenden Noten zu bewerten:

1 = sehr gut: hervorragende Leistung;

2 = gut: Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend: Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend: Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend: Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Ist ein Zweitkorrektor für eine Teilprüfung bestellt, so ergibt sich die Note der Prüfung aus dem Durchschnitt der von beiden Prüfern für die Prüfungsleistung gegebenen Noten. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimale hinter dem Komma berücksichtigt.

Die Note der Teilprüfung lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5: sehr gut;

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5: gut;

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5: befriedigend;

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0: ausreichend;

bei einem Durchschnitt über 4,0: nicht ausreichend.

(4) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Teilprüfungen und die Abschlußprüfung bestanden sind.

(5) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten in den einzelnen Teilprüfungen und der Bachelorprüfungen.

§ 15 - Wiederholung der Teilprüfungen und der Bachelorprüfung

(1) Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Teilprüfung kann auf Antrag einmal wiederholt werden, der Antrag ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses zu stellen. Die Wiederholungsfrist beträgt max. zwölf Monate nach Bekanntgabe des Ergebnisses. Der Termin für die Wiederholung der Prüfung ist mindestens drei Wochen vorher bekannt zu geben. Wird ein bereits bekannt gegebener Termin auf einen späteren Zeitpunkt verlegt, ist zwischen Bekanntgabe und Wiederholungstermin mindestens eine Frist von drei Wochen einzuhalten.

(2) Wird eine schriftliche Prüfung auch in der Wiederholungsprüfung nicht mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet, werden die Prüfungsleistungen der Wiederholungsprüfung zusätzlich von einem Zweitkorrektor bewertet und die Note nach § 14 Absatz 3 ermittelt. Das Ergebnis einer Wiederholungsprüfung ersetzt die Note der Erstprüfung in dem entsprechenden Prüfungsfach.

(3) Eine zweite Wiederholungsprüfung einer Teilprüfung ist dann zulässig, wenn die Leistungen in den anderen Modulabschlüssen die Hoffnung auf einen erfolgreichen Abschluss rechtfertigen. Die zweite Wiederholungsprüfung wird als mündliche Prüfung durchgeführt, soweit als Prüfungsleistung eine Klausur

oder mündliche Prüfung vorgesehen ist. Als Ergebnis ist nur "bestanden" oder "nicht bestanden" möglich. Über die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Sind als Prüfungsleistungen eine oder mehrere Semesterarbeiten vorgesehen, sind diese auch in der zweiten Wiederholungsprüfung zu erbringen.

(4) Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Bachelorprüfung kann auf Antrag einmal wiederholt werden, der Antrag ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses zu stellen. Die Wiederholungsfrist beträgt max. zwölf Monate nach Bekanntgabe des Ergebnisses. Der Termin für die Wiederholung der Prüfung ist mindestens drei Wochen vorher bekannt zu geben. Wird ein bereits bekannt gegebener Termin auf einen späteren Zeitpunkt verlegt, ist zwischen Bekanntgabe und Wiederholungstermin mindestens eine Frist von drei Wochen einzuhalten.

§ 16 - Endnote

(1) Für die Benotung der Prüfungen gilt § 13 Absatz 1 bis 3 entsprechend.

(2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn jede Teilprüfung sowie die Bachelorprüfung mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist.

(3) In die Gesamtnote der Bachelorprüfung im Studiengang B.A. Theaterregie gehen die Noten der Teilprüfungen mit einer Gewichtung von 40 Prozent, die Note für die Bachelorprüfung mit einer Gewichtung von 60 Prozent ein.

§ 17 - Zeugnis

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung ist innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfung ein Zeugnis auszustellen, das die in den Teilprüfungen erzielten Noten, die Note der Abschlussprüfung und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Das Abschluss-Zeugnis wird ergänzt durch ein Diploma Supplement. Es umfasst Informationen über den Status der Hochschule, die den Abschluss verleiht, Art und Ebene des Abschlusses, die studierten Fächer und Module, sowie die einzelnen Fachnoten.

(3) Der schriftliche Bescheid über die nicht bestandene Bachelorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Wer die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat, erhält auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Prüfungsnachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnete Bescheinigung über die erbrachten Prüfungsleistungen, deren Noten und die zum Bestehen der Bachelorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen. Die Bescheinigung muss erkennen lassen, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden wurde.

§ 18 - Bachelorurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung der Bachelorbezeichnung beurkundet.

(2) Die Urkunde wird vom Direktor unterzeichnet und mit dem Siegel der ADK versehen.

3. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 19 - Ungültigkeit der Prüfungen



(1) Wird eine Täuschung gemäß § 8 Absatz 4 erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Direktor nachträglich die ergangene Prüfungsentscheidung widerrufen und die Prüfung als nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss unter Würdigung des Gewichts des Zulassungsmangels die ergangene Prüfungsentscheidung zurücknehmen.

(3) Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis und die Bachelorurkunde sind einzuziehen. Die Entscheidung nach Absatz 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von drei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 20 - Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird auf Antrag einmalig Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Der Antrag ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

§ 20 – Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.